

Auszug aus den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

gültige Fassung vom 7. Mai 2020	Änderungen/Ergänzungen
<p>PRÜFUNG DER AUFLAGENZAHLN</p> <p>[...]</p> <p>40. Prüfungsort und Prüfungsumfang</p> <p>Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der gemeldeten Auflagenzahlen von Bedeutung ist. Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumen des Verlages. Zu den Geschäftsräumen des Verlages zählen auch Zweigstellen, Niederlassungen, verlagseigene Druckereien und Vertriebsagenturen.</p> <p>Die Prüfung kann auch ausgedehnt werden auf Fremddruckereien, Transportunternehmen, Vertriebs- und sonstige Dienstleister, Wiederverkäufer und LZ-Unternehmen. In diesen Fällen ist seitens des Verlages dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorzulegenden Unterlagen qualitativ jenen gleichstehen, die bei der Prüfung einer Auflagenmeldung in einem Verlag vorzulegen sind.</p> <p>[...]</p>	<p>PRÜFUNG DER AUFLAGENZAHLN</p> <p>[...]</p> <p>40. Prüfungsort und Prüfungsumfang</p> <p>Die von der IVW beauftragten Prüfer sind berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der gemeldeten Auflagenzahlen von Bedeutung ist. Die Prüfung erfolgt in den Geschäftsräumen des Verlages. Zu den Geschäftsräumen des Verlages zählen auch Zweigstellen, Niederlassungen, verlagseigene Druckereien und Vertriebsagenturen. Darüber hinaus kann sie auch in den Büros der beauftragten Prüfer oder der IVW-Geschäftsstelle durchgeführt werden.</p> <p>[...]</p>